



Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

der Stadt Tuttlingen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	126.681.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	135.178.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-8.496.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-8.496.900

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	124.236.200
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	128.978.300
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-4.742.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	44.835.280
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	54.516.795
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-9.681.515
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-14.423.615
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.196.965

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.750.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	8.446.965
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.976.650

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 10.196.965 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 35.705.575 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
- der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf

der Steuermessbeträge;

380 v. H.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 22.01.2024 - Az.: RPF14-2241-18/4/7- die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 10.196.965 € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Ebenso wurde für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Tuttlinger Hallen“ die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Ferner wurde für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung die Gesetzmäßigkeit bestätigt sowie der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 42.949.854 € und der Verpflichtungsermächtigungen von 16.873.000 € und der Höchstbetrag der Kassenkredite von 2.500.000 € genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 liegt vom 25.01.2024 bis 02.02.2024 je einschließlich an 7 Arbeitstagen und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr – 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr (freitags bis 11.30 Uhr) bei der Stadtkämmerei (Verwaltungsgebäude Waaghausstraße 10, Ebene 5) zur Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tuttlingen, 24.01.2024

Michael Beck

Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 24.01.2024